
Vorsitz: Deutschland**1107. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 7. Juli 2016

Beginn: 10.00 Uhr

Unterbrechung: 13.05 Uhr

Wiederaufnahme: 15.05 Uhr

Schluss: 17.05 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter E. Pohl
S. Stöhr

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: ANSPRACHE DES BEIGEORDNETEN
GENERALSEKRETÄRS DER VEREINTEN
NATIONEN FÜR MENSCHENRECHTE,
IVAN ŠIMONVIĆ

Vorsitz, Beigeordneter Generalsekretär der Vereinten Nationen für Menschenrechte (PC.DEL/1038/16 OSCE+), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1046/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1043/16), Russische Föderation (PC.DEL/1059/16), Türkei (PC.DEL/1083/16 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1067/16 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/1091/16), Kanada (PC.DEL/1040/16 OSCE+), Armenien, Georgien (PC.DEL/1074/16 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/1056/16), Aserbaidschan

Punkt 2 der Tagesordnung: FINANZBERICHT UND JAHRESABSCHLUSS FÜR
DAS AM 31. DEZEMBER 2015 ZU ENDE
GEGANGENE JAHR UND BERICHT DES
EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS

Erörterung unter Punkt 3 der Tagesordnung

Punkt 3 der Tagesordnung: JÄHRLICHER BERICHT DES
PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Vorsitz, Externer Rechnungsprüfer der OSZE, Vorsitz des Prüfungsausschusses, Kasachstan (PC.DEL/1080/16 OSCE+), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1047/16), Russische Föderation (PC.DEL/1060/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1039/16), Armenien

Punkt 4 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DEN FINANZBERICHT UND
DEN JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS AM
31. DEZEMBER 2015 ZU ENDE GEGANGENE
JAHR UND DEN BERICHT DES EXTERNEN
RECHNUNGSPRÜFERS

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1209 (PC.DEC/1209) über den Finanzbericht und den Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2015 zu Ende gegangene Jahr und den Bericht des externen Rechnungsprüfers; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 5 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DEN FINANZBERICHT UND
DEN JAHRESABSCHLUSS 2014 UND DEN BE-
RICHT DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1210 (PC.DEC/1210) über den Finanzbericht und den Jahresabschluss 2014 und den Bericht des externen Rechnungsprüfers; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 6 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DAS MANDAT DES
PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES DER OSZE

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1211 (PC.DEC/1211) über das Mandat des Prüfungsausschusses der OSZE; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 7 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1212 (PC.DEC/1212) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Vorsitz, Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1090/16)

Punkt 8 der Tagesordnung: **BERICHT DES OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN DER UKRAINE**

Vorsitz, OSZE-Projekt Koordinator in der Ukraine, Kasachstan (PC.DEL/1079/16 OSCE+), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1048/16), Russische Föderation (PC.DEL/1062/16), Türkei (PC.DEL/1085/16 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1068/16 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1044/16), Norwegen (PC.DEL/1092/16), Kanada (PC.DEL/1041/16 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/1057/16 OSCE+)

Punkt 9 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

Vorsitz

(a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und illegale Besetzung der Krim:* Ukraine (PC.DEL/1058/16), Slowakei – Europäische Union (mit

den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1049/16/Rev.1), Schweiz (PC.DEL/1069/16 OSCE+), Türkei (PC.DEL/1087/16 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1045/16), Kanada (PC.DEL/1078/16 OSCE+)

- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen*: Russische Föderation (PC.DEL/1063/16), Ukraine
- (c) *Die Wahl Kasachstans in den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als nicht ständiges Mitglied 2017 und 2018*: Kasachstan (PC.DEL/1082/16 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/1064/16), Niederlande (auch im Namen von Italien und Schweden), Belarus, Türkei
- (d) *Internationaler Tag zur Unterstützung von Folteropfern am 26. Juni 2016*: Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Island; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1051/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1088/16), Schweiz (auch im Namen von Kanada, Island, Liechtenstein, der Mongolei und Norwegen) (PC.DEL/1072/16 OSCE+), Kanada (PC.DEL/1076/16 OSCE+)
- (e) *Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle (LGBTI)*: Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit der Ukraine) (PC.DEL/1052/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1084/16), Kanada (PC.DEL/1077/16 OSCE+), Türkei
- (f) *Vereinigungsfreiheit in der Russischen Föderation*: Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien und der Ukraine) (PC.DEL/1053/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1050/16) (PC.DEL/1089/16), Schweiz (PC.DEL/1070/16 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/1066/16), Ukraine
- (g) *Freilassung der Menschenrechtsverteidigerin S. Korur Fincanci und der Journalisten E. Önderoğlu und A. Nesin in der Türkei*: Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige

jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Armenien) (PC.DEL/1054/16/Rev.1), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1086/16), Türkei (PC.DEL/1055/16 OSCE+)

- (h) *Verletzung der Menschenrechte von Häftlingen in der Europäischen Union:* Russische Föderation (PC.DEL/1065/16), Slowakei – Europäische Union
- (i) *Terroranschläge während des heiligen Fastenmonats Ramadan:* Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1073/16), Kasachstan (PC.DEL/1081/16 OSCE+), Russische Föderation, Türkei

Punkt 10 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Verurteilung des Terroranschlags in Istanbul (Türkei) am 29. Juni 2016 durch den Amtierenden Vorsitzenden:* Vorsitz (CIO.GAL/111/16)
- (b) *Besuch des Amtierenden Vorsitzenden in Armenien, Aserbaidschan und Georgien vom 29. Juni bis 1. Juli 2016:* Vorsitz (CIO.GAL/111/16)
- (c) *Ansprache des Amtierenden Vorsitzenden bei der Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE am 1. Juli 2016 in Tiflis:* Vorsitz (CIO.GAL/111/16)
- (d) *Beileidsbekundungen des Amtierenden Vorsitzenden und des Generalsekretärs der OSZE zum Ableben von Friedensnobelpreisträger E. Wiesel am 3. Juli 2016:* Vorsitz (CIO.GAL/111/16)
- (e) *Glückwünsche des Amtierenden Vorsitzenden und des Generalsekretärs der OSZE an C. Muttonen anlässlich ihrer Wahl zur Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung der OSZE am 5. Juli 2016:* Vorsitz (CIO.GAL/111/16)
- (f) *Eröffnung der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz (ASRC) 2016 vom 28. bis 30. Juni 2016 in Wien durch den Sonderbeauftragten der deutschen Bundesregierung für den OSZE-Vorsitz 2016:* Vorsitz (CIO.GAL/111/16)
- (g) *Eröffnung der Konferenz des OSZE-Vorsitzes zum Thema „Die OSZE als Vermittler – Instrumente, Herausforderungen, Chancen“ am 6. Juli 2016 in Berlin durch den Sonderbeauftragten der deutschen Bundesregierung für den OSZE-Vorsitz 2016:* Vorsitz (CIO.GAL/111/16)
- (h) *Siebenundsechzigstes Treffen des Ergneti- Mechanismus zur Verhinderung und Regelung von Zwischenfällen (IPRM) am 28. Juni 2016:* Vorsitz (CIO.GAL/111/16)

- (i) *Besuch der Sonderbeauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für Genderfragen vom 1. bis 4. Juli 2016 in Bosnien und Herzegowina: Vorsitz (CIO.GAL/111/16)*

Punkt 11 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/110/16 OSCE+)*
- (b) *Veranstaltung im Rahmen der OSZE-Sicherheitstage zum Thema „Von der Konfrontation zur Kooperation – die Wiederherstellung der kooperativen Sicherheit in Europa“ am 23. und 24. Juni 2016 in Berlin: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/110/16 OSCE+)*
- (c) *Treffen des Generalsekretärs mit dem Stellvertretenden Außenminister der Republik Korea am 5. Juli 2016: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/110/16 OSCE+)*
- (d) *Teilnahme des Generalsekretärs am siebenundzwanzigsten Crans Montana Forum on Central to Far-Eastern Europe am 1. Juli 2016 in Wien: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/110/16 OSCE+)*
- (e) *Teilnahme des Generalsekretärs an der Festveranstaltung anlässlich des fünfundsingzigjährigen Bestehens des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte am 29. Juni 2016 in Warschau: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/110/16 OSCE+)*
- (f) *Treffen des Generalsekretärs mit dem Vorstandsvorsitzenden des Jüdischen Weltkongresses, R. Singer, am 27. Juni 2016: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/110/16 OSCE+)*
- (g) *Treffen des Generalsekretärs mit dem Direktor der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, M. O'Flaherty, am 27. Juni 2016: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/110/16 OSCE+)*
- (h) *Teilnahme des Generalsekretärs an einem Arbeitsessen, zu dem der Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration, W. L. Swing, am 5. Juli 2016 in Wien eingeladen hatte: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/110/16 OSCE+)*
- (i) *Teilnahme der Beraterin für Genderfragen an der hochrangigen Genderkonferenz zum Thema „Are we there yet? Assessing progress, inspiring action: the Council of Europe Gender Equality Strategy 2014–2017“ am 30. Juni und 1. Juli 2016 in Tallinn: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/110/16 OSCE+)*
- (j) *Besuch der Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels in Bulgarien vom 27. bis 29. Juni 2016: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/110/16 OSCE+)*

- (k) *Bestellung der neuen Direktorin der Abteilung Grenzüberschreitende Bedrohungen*: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/110/16 OSCE+)

Punkt 12 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung eines Referenzdokuments über Mitigrations- und Flüchtlingsströme durch die informelle Arbeitsgruppe „Migration“*: Schweiz (PC.DEL/1071/16 OSCE+)
- (b) *25. Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 1. bis 5. Juli 2016 in Tiflis*: Parlamentarische Versammlung der OSZE, Georgien (PC.DEL/1075/16 OSCE+)

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 14. Juli 2016, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

1107. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1107, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1209
FINANZBERICHT UND JAHRESABSCHLUSS
FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2015 ZU ENDE GEGANGENE JAHR
UND BERICHT DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS**

Der Ständige Rat –

gemäß den einschlägigen Bestimmungen der vom Ständigen Rat am 27. Juni 1996 genehmigten Finanzvorschriften (DOC.PC/1/96), insbesondere den Bestimmungen 7.05 und 8.06 (e),

unter erneutem Hinweis auf die Wichtigkeit von voller Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Arbeitsweise der OSZE und erfreut über die Einhaltung der angenommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch das Sekretariat,

Kenntnis nehmend vom Finanzbericht und Jahresabschluss 2015 für das am 31. Dezember 2015 zu Ende gegangene Jahr und vom Bericht des externen Rechnungsprüfers (PC.ACMF/29/16 vom 16. Juni 2016),

mit dem Ausdruck des Dankes an den externen Rechnungsprüfer, den Bundesrechnungshof Deutschlands, für die in den letzten drei Jahren geleistete Arbeit und erfreut über die Bereitschaft des spanischen Rechnungshofes, die Aufgaben des externen Rechnungsprüfers der OSZE zu übernehmen,

Kenntnis nehmend von der Bestätigung des Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 2015 zu Ende gegangene Jahr in Form eines uneingeschränkten Genehmigungsvermerks –

1. nimmt den Finanzbericht und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2015 zu Ende gegangene Jahr an;
2. ersucht den Generalsekretär, einen Arbeitsplan für die Umsetzung der Empfehlungen des externen Rechnungsprüfers laut dessen Bericht für 2015 zu erstellen und dem Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen bis spätestens 31. Oktober 2016 vorzulegen; ersucht den Generalsekretär ferner, den Ständigen Rat im Wege des Beratenden Ausschusses für

Verwaltung und Finanzen regelmäßig über die Umsetzung dieses Plans zu informieren und dabei die Anleitungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltung und Finanzen zu berücksichtigen.

1107. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1107, Punkt 5 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1210
FINANZBERICHT UND JAHRESABSCHLUSS 2014
UND BERICHT DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS**

Der Ständige Rat –

gemäß den einschlägigen Bestimmungen der vom Ständigen Rat am 27. Juni 1996 genehmigten Finanzvorschriften (DOC.PC/1/96), insbesondere den Bestimmungen 7.05 und 8.06 (e),

unter erneutem Hinweis auf die Wichtigkeit von voller Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Arbeitsweise der OSZE und erfreut über den Abschluss der Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch das Sekretariat,

Kenntnis nehmend vom Finanzbericht und Jahresabschluss 2014 für das am 31. Dezember 2014 zu Ende gegangene Jahr und vom Bericht des externen Rechnungsprüfers (PC.ACMF/39/15 vom 16. Juni 2015),

mit dem Ausdruck des Dankes an den externen Rechnungsprüfer, den Bundesrechnungshof Deutschlands, für die geleistete Arbeit,

Kenntnis nehmend von der Bestätigung des Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 2014 zu Ende gegangene Jahr in Form eines uneingeschränkten Genehmigungsvermerks –

nimmt den Finanzbericht und Jahresabschluss 2014 an.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat**

PC.DEC/1211
7 July 2016

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

1107. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1107, Punkt 6 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1211
MANDAT DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES DER OSZE**

Der Ständige Rat –

entschlossen, die für die Gewährleistung eines wirksamen und effizienten Managements der OSZE wesentlichen internen und externen Kontrollmechanismen weiter zu verstärken,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen des Prüfungsausschusses der OSZE und der externen Prüfer betreffend die weitere Verbesserung des Managements der OSZE,

unter Hinweis darauf, dass das Mandat des Prüfungsausschusses der OSZE, der durch den Beschluss Nr. 1024 des Ständigen Rates eingesetzt und dessen Mandat durch den Beschluss Nr. 1161 des Ständigen Rates verlängert wurde, bei Bedarf durch den Ständigen Rat abgeändert werden kann –

beschließt, das abgeänderte Mandat des OSZE-Prüfungsausschusses laut Anhang zu genehmigen.

MANDAT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES DER OSZE

1. Grundprinzip

Der Ständige Rat setzt als unabhängige Prüfinstanz einen Prüfungsausschuss ein, der den Teilnehmerstaaten die Sicherheit geben soll, dass es in der Organisation Kontrollen gibt und diese ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er nimmt diese Funktion durch eine unabhängige Überprüfung der Arbeit des OSZE-Systems für interne und externe Kontrolle wahr, einschließlich der Innenrevision, der externen Prüfer sowie der Verwaltung und des Managements der Organisation. Er berät ferner den Generalsekretär in dessen Eigenschaft als leitender Verwaltungsbeamter. Die Arbeit des Prüfungsausschusses erfolgt entsprechend international anerkannten bewährten Methoden und im Einklang mit den Leitsätzen, Regeln und Vorschriften der OSZE.

2. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss

- (i) überprüft und kontrolliert die Angemessenheit, Effizienz und Wirksamkeit des internen und externen Kontrollsystems der Organisation, einschließlich der Aufgaben der Innenrevision der OSZE, der Aufgaben der externen Prüfer und der Umsetzung der Empfehlungen der Prüfer;
- (ii) hat Gelegenheit, sich gegenüber den Teilnehmerstaaten zu den Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses der Organisation durch den externen Prüfer zu äußern;
- (iii) hat Gelegenheit, sich gegenüber dem Generalsekretär zur Bestellung des Direktors der Innenrevision bzw. zur Beendigung von dessen Dienstverhältnis entsprechend dem Personalstatut und den Dienstvorschriften der OSZE und noch vor Bestellung bzw. der Beendigung zu äußern. In diesem Zusammenhang konsultiert der Generalsekretär die Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Auswahlliste der Kandidaten für die Position des Direktors der Innenrevision und kann in Rücksprache mit dem Ausschussvorsitzenden Mitglieder des Prüfungsausschusses in die Auswahlausschüsse für Einstellungsgespräche bestellen. Der Prüfungsausschuss kann eine Sondersitzung zur Beratung des Generalsekretärs in diesen Fragen einberufen;
- (iv) berät den Generalsekretär als leitenden Verwaltungsbeamten in allen grundsatzpolitischen Fragen betreffend das interne und externe Kontrollsystem und dessen Leistungsfähigkeit;
- (iv) berichtet dem Ständigen Rat durch den Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen insbesondere über alle grundsatzpolitischen Angelegenheiten, in denen

Abhilfemaßnahmen und Verbesserungen im Bereich der Kontrolle erforderlich sind, einschließlich Beurteilung, Prüfung, Untersuchung und Risikomanagement.

3. Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die erfahrene, international anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung sind, vollkommen unabhängig von der OSZE agieren und in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu nationalen Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten stehen. Der Amtierende Vorsitz bestellt die Mitglieder des Ausschusses nach Rücksprache mit den Teilnehmerstaaten. Jedes Mitglied übernimmt im Ausschuss nach dem Rotationsprinzip jeweils für ein Jahr den Vorsitz.

4. Dienstverhältnis

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

5. Regeln und Verfahren

Der Prüfungsausschuss tritt mindestens zweimal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Für seine Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein. Bei Bedarf können ad hoc zusätzliche Sitzungen angesetzt werden. Der Vorsitzende des Ausschusses bestimmt den Termin der Sitzungen und entscheidet über die Notwendigkeit zusätzlicher Sitzungen im Lauf des Jahres. Er legt ferner die Tagesordnung der Sitzungen unter Berücksichtigung entsprechender Anträge des Ständigen Rates fest. Der Prüfungsausschuss kann OSZE-Bedienstete beiziehen und Sitzungen mit anderen Parteien beantragen, wenn er dies für die Beschaffung der für seine Arbeit relevanten Informationen für notwendig hält. Insbesondere haben sich die Innenrevision und die externen Prüfer zur Verfügung zu halten, um Anfragen zu beantworten und dem Ausschuss Sachverhaltsdarstellungen zu geben.

Der Prüfungsausschuss spricht einvernehmlich Empfehlungen aus. Sind die Ausschussmitglieder unterschiedlicher Ansicht, so sind im darauf folgenden Ausschussbericht die Schlussfolgerungen des für die Sitzung verantwortlichen Vorsitzenden samt der abweichenden Auffassung wiederzugeben.

6. Unabhängigkeit

In Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Mitglieder des Ausschusses keinerlei Weisungen von irgendwelchen Regierungsstellen einholen oder entgegennehmen. Sie handeln vollkommen unabhängig von jeglichen OSZE-Organen und -Strukturen und lassen sich, unter Berücksichtigung der kollektiven Beschlüsse der leitenden Organe der OSZE, ausschließlich von ihrer Sachkenntnis und ihrem beruflichen Urteilsvermögen leiten.

Um als im Sinne dieses Abschnitts „unabhängig“ erachtet zu werden, muss das kandidierende Mitglied eine eigenständige Persönlichkeit sein und ein unabhängiges Urteilsvermögen besitzen. Der Kandidat/Die Kandidatin erfüllt die Voraussetzung der Unabhängigkeit nicht, wenn er/sie innerhalb der letzten 12 Monate mit der Organisation einen Konsulten- oder Beratungsvertrag oder einen anderen auf Entlohnung basierenden

Vertrag eingegangen ist oder einer seiner unmittelbaren Familienangehörigen in den letzten drei Jahren eine Führungsposition bei der OSZE (P5 oder darüber) innehatte.

Prüfungsausschussmitglieder sind während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar nach dem letzten Tag ihrer Amtszeit im Ausschuss von jeglicher Beschäftigung bei der OSZE ausgeschlossen.

7. Zugang zu Unterlagen

Der Prüfungsausschuss hat Zugang zu allen Akten und Unterlagen der Organisation, einschließlich Prüfberichten, Untersuchungen und Arbeitsunterlagen der Innenrevision und der externen Prüfer. Die Ausschussmitglieder haben zu Beginn ihrer Amtszeit Verschwiegenheitserklärungen zu unterzeichnen.

8. Berichterstattung

- (i) Der Prüfungsausschuss legt dem Ständigen Rat einen Jahresbericht vor.
- (ii) Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss dem Ständigen Rat Ad-hoc-Berichte vorlegen.
- (iii) Der Generalsekretär erhält Gelegenheit, zu allen Berichten vor deren Vorlage Stellung zu nehmen. Die vom Generalsekretär für notwendig befundenen Stellungnahmen werden in die entsprechenden Berichte aufgenommen.

9. Ressourcen

Der Prüfungsausschuss wird mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen ausgestattet. Im Gesamthaushaltsvoranschlag eines jeden Jahres sind entsprechend den Verwaltungsregeln und -vorschriften der OSZE zweckgebundene Mittel für Reise und Unterbringung der Ausschussmitglieder auszuweisen. Die Mitglieder erhalten von der OSZE keine Entlohnung. Der Prüfungsausschuss wird ferner mit Mitteln für eine zeitweilige Verwaltungs- und Sekretariatsunterstützung ausgestattet.

10. Geltungsdauer

Dieses Mandat gilt drei Jahre ab seiner Genehmigung durch den Ständigen Rat und wird danach bei Bedarf abgeändert.

1107. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1107, Punkt 7 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1212
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Oktober 2016 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermision laut Dokument PC.ACMF/32/16 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck, dass 311 100 EUR aus dem vorläufigen Liquiditätsüberschuss 2014 für die Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Oktober 2016 veranschlagten Haushalts herangezogen werden.

PC.DEC/1212
7 July 2016
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Slowakei als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Grenzbeobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung der Beobachtermission hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation nach wie vor einer Ausweitung der Beobachtermission widersetzt.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1212
7 July 2016
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, von der ein großer Teil nicht unter ukrainischer Kontrolle steht.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland wird die Mission weiterhin nicht in der Lage sein, das volle Ausmaß zu ermitteln, in dem sich Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung der Russischen Föderation, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt wieder einmal, dass sie die Erfüllung der Minsker Verpflichtungen verweigert.

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1212
7 July 2016
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine weist erneut auf die Bedeutung einer umfangreichen und großräumigen OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Grenze in den Bereichen, die an die gesonderten Regionen der ukrainischen Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk grenzen, hin.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 haben sich alle Unterzeichner, einschließlich der Russischen Föderation, dazu verpflichtet, für eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und ihre Verifizierung durch die OSZE in Verbindung mit der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu sorgen.

Eine Ausdehnung des Mandats der OSZE-Beobachtermission an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze, die an die gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk grenzen, muss Teil der Umsetzung der bereits erzielten Vereinbarung sein und ist für eine dauerhafte Deeskalation und eine friedliche Lösung des Konflikts im Donbass entscheidend.

Wir bedauern, dass es die Russische Föderation ablehnt, das Mandat der OSZE-Beobachtermission an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze auszudehnen, über die die ukrainischen Behörden vorübergehend keine Kontrolle haben.

Diese beharrliche Verweigerungshaltung Russlands kann nur dem Umstand zugeschrieben werden, dass es nach wie vor beabsichtigt, die Intervention im ukrainischen Donbass fortzusetzen, unter anderem durch die Entsendung von schweren Waffen, militärischer Ausrüstung, regulären Soldaten, Kämpfern und Söldnern, wodurch die terroristischen Aktivitäten auf ukrainischem Hoheitsgebiet gefördert werden. Wie in den

offiziellen Mitteilungen des ukrainischen Außenministeriums an das Außenministerium der Russischen Föderation immer wieder betont wurde, sind diese von Russland gesetzten Maßnahmen völkerrechtswidrige Handlungen, die internationale Verantwortung nach sich ziehen. Wir fordern Russland weiterhin eindringlich auf, diese Handlungen unverzüglich zu unterlassen.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine angemessene und umfassende ständige Beobachtung durch die OSZE und die Schaffung einer Sicherheitszone auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zuzulassen, angrenzend an die Regionen im Donbass, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1212
7 July 2016
Attachment 4

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die russische Seite schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um drei Monate bis 31. Oktober 2016 an, da sie die Arbeit dieser Gruppe als wichtige zusätzliche vertrauensbildende Maßnahme im Zuge der Beilegung des innerukrainischen Konflikts betrachtet.

Wir bekräftigen, dass die Einsatzorte und Aufgaben der Gruppe der OSZE-Beobachter durch ihr mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 genehmigtes Mandat klar definiert sind, das auf der Einladung der Russischen Föderation beruht, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen wurde.

Das Minsker Protokoll vom 5. September 2014 geht in keiner Weise auf Fragen der Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine ein. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu russischem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung sind ausschließlich eine Geste des guten Willens von Seiten Russlands.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das heutige Sitzungsjournal des Ständigen Rates aufzunehmen.“